

## Satzung für die Heilpädagogische Tagesstätte der Landeshauptstadt München an der Sondervolksschule für geistig Behinderte, München, Klenzestraße 27

vom 27. Juli 1981

Stadtratsbeschluss: 15.07.1981  
Bekanntmachung: 10.08.1981 (MüABl. S. 221)

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 1979 (GVBl. S. 223), folgende Satzung:

### **§ 1 Heilpädagogische Tagesstätte**

- (1) Die Heilpädagogische Tagesstätte ist eine städtische Einrichtung für geistig Behinderte zur heilpädagogischen Betreuung der Schüler in der unterrichtsfreien Zeit.
- (2) Aufgabe der Heilpädagogischen Tagesstätte ist es, in Zusammenarbeit mit der Schule den geistig Behinderten in die Lage zu bringen, sich mit seinen Fähigkeiten und Bedürfnissen in einer nicht behinderten Umwelt zu verwirklichen.
- (3) Die Gruppenstärke soll in der Regel neun, bei mehrfachbehinderten geistig Behinderten sieben Kinder betragen.

### **§ 2 Leitung der Tagesstätte**

Für die Leitung der Tagesstätte werden ein pädagogischer Leiter (jeweils der Leiter der Sondervolksschule für geistig Behinderte) und ein Erziehungsleiter bestellt. Der pädagogische Leiter hat die Aufgabe, die pädagogische Arbeit in Schule und Tagesstätte zu koordinieren, der Erziehungsleiter ist für die praktische Gestaltung des Tagesstättenbetriebes verantwortlich.

### **§ 3 An- und Abmeldung**

- (1) Die An- und Abmeldung erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bzw. Pflegeeltern.
- (2) Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr für das kommende Schuljahr am Tage der Schuleinschreibung.
- (3) Die Erziehungsberechtigten sollen bei der Anmeldung Angaben zur Person machen, soweit diese für die heilpädagogische Arbeit mit dem Kind erforderlich sind.

### **§ 4 Grundsätze für die Aufnahme**

- (1) In die Heilpädagogische Tagesstätte können nur Kinder aufgenommen werden, die die Sondervolksschule für geistig Behinderte besuchen und denen vom zuständigen Stadtjugendamt München gemäß §§ 39 Abs. 1, 40 Abs. 1 Ziffer 3, 126 Ziffer 2 des Bundessozialhilfegesetzes Eingliederungshilfe gewährt wird.
- (2) Kinder, die die Voraussetzung gemäß Abs. 1 erfüllen, können in die Heilpädagogische Tagesstätte nur aufgenommen werden, wenn sie ihren Wohnsitz in München haben. Ausnahmsweise können sie

# Heilpädagogische Tagesstätte 590

auch aufgenommen werden, wenn sie ihren Wohnsitz nicht in München haben, aber das zuständige Staatliche Schulamt den Gastschulbesuch an der Sondervolksschule für geistig Behinderte an der Klenzestraße 27 genehmigt hat.

(3) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird eine Auswahl nach der Art der Behinderung, der sozialen Situation und der sich daraus ergebenden Notwendigkeit der heilpädagogischen Betreuung getroffen. Für die soziale Situation gelten folgende Dringlichkeitsstufen:

- a) Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
- b) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet,
- c) Kinder, deren Eltern berufstätig sind.

(4) Die Auswahl trifft ein Aufnahmeausschuss, dem der pädagogische Leiter, der Erziehungsleiter, ein Psychologe, ein Gruppenleiter, ein Schularzt und der Vorsitzende des Elternbeirats der Sondervolksschule angehören.

## § 5 Öffnungszeiten

(1) Die Heilpädagogische Tagesstätte ist in der Regel von 10.30 Uhr bis 16.15 Uhr, für Sondergruppen gegebenenfalls bis 18.00 Uhr geöffnet. In Sonderfällen kann ein Aufsichtsdienst vor Unterrichtsbeginn eingerichtet werden.

(2) Die Heilpädagogische Tagesstätte ist im August geschlossen. An den übrigen schulfreien Tagen ist die Heilpädagogische Tagesstätte nur für Kinder geöffnet, deren Betreuung aufgrund der Familiensituation nicht gewährleistet ist. An diesen Tagen fahren keine Schulbusse.

(3) Wird die Heilpädagogische Tagesstätte auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz.

## § 6 Besuchsregelung

(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Heilpädagogische Tagesstätte regelmäßig besucht. Im Verhinderungsfall ist die Heilpädagogische Tagesstätte unverzüglich zu verständigen.

(2) Soweit die Kinder nicht in Schulbussen befördert werden, müssen sie pünktlich gebracht und abgeholt werden.

(3) Erkrankt ein Kind, ist ihm der Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätte erst wieder nach voller Genesung gestattet. Wenn ein Kind an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des § 48 i.V.m. § 45 Bundesseuchengesetz leidet oder wenn in der Wohngemeinschaft des Kindes eine meldepflichtige Krankheit dieser Art aufgetreten ist, darf es die Heilpädagogische Tagesstätte so lange nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In allen diesen Fällen ist die Heilpädagogische Tagesstätte unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Tagesstätte nicht betreten.

## § 7 Sprechstunden, Elternabende und Hausbesuche

(1) An der Heilpädagogischen Tagesstätte haben wöchentlich einmal der pädagogische Leiter, der Erziehungsleiter, der Psychologe und der Gruppenleiter eine Sprechstunde. Darüber hinaus können in Ausnahmefällen Sprechstunden nach Vereinbarung abgehalten werden.

(2) Elternabende finden mindestens dreimal im Schuljahr statt.

(3) Soweit erforderlich, können die Gruppenleiter im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten Hausbesuche durchführen.

(4) Der Aufenthalt in den Räumen der Heilpädagogischen Tagesstätte ist abgesehen von Elternsprechstunden, Elternabenden und sonstigen Veranstaltungen der Tagesstätte zusammen mit den Erziehungsberechtigten grundsätzlich nur den Dienstkräften erlaubt.

# Heilpädagogische Tagesstätte 590

## **§ 8 Ausschluss eines Kindes aus der Heilpädagogischen Tagesstätte**

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätte ausgeschlossen werden,
- a) wenn es sich oder andere gefährdet,
  - b) wenn erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind.
- (2) Der Ausschluss ist unter Fristsetzung vorher schriftlich anzukündigen.
- (3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Heilpädagogischen Tagesstätte ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder es gemäß § 48 i.V.m. § 45 des Bundesseuchengesetzes die Heilpädagogische Tagesstätte nicht besuchen darf.
- (4) Die Entscheidung trifft der Aufnahmeausschuss gemäß § 4 Abs. 3 und 4.

## **§ 9 Unfallversicherungsschutz**

Kindern, die die Heilpädagogische Tagesstätte besuchen, werden bei Unfällen Leistungen nach Maßgabe der Richtlinien für die Schülerunfallbeihilfe gewährt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.